

## BUNDESGERICHTSHOF

IX 28 533/75      B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Boleslaw K [REDACTED] ,

[REDACTED], rue d[REDACTED], [REDACTED] S[REDACTED], M[REDACTED], Frankreich,

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],  
[REDACTED]-

gegen

Land Nordrhein-Westfalen ,

vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,

Tannenstraße 26, Düsseldorf,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. Mai 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 31. Juli 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

### G r u n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht beurteilt den Klageanspruch auf erhöhte Leistungen wegen einer Verschlimmerung des Gesundheitsschadens nach den Grundsätzen, die der Bundesgerichtshof zu §§ 35, 206 BGB in ständiger Rechtsprechung vertritt (BGH RM 1966, 124). Seine Entscheidung beruht auf der dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung medizinischer Befunde und Gutachten. Die Ausführungen zur Höhe der insgesamt und verfolgungsbedingt vorhandenen Minderung der Erwerbsfähigkeit lassen keinen Rechtsfehler erkennen. Die Beschwerde richtet sich in erster Linie gegen die Beweiswürdigung in angefocht-

Portmann

Mel

tenen Urteil. Ihre Beanstandung, das Berufungsgericht habe seine Ermittlungspflicht verletzt, erörtern nicht den Zugang zum Kausalvergnügend.

- 3 -

031



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)